

**Flossbach von Storch**  
**Vereinfachter Verkaufsprospekt**  
**Flossbach von Storch – Bond Opportunities**

Sondervermögen mit einem oder mehreren Teilfonds- *fonds commun de placement à compartiments multiples*  
nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg

Dieser vereinfachte Verkaufsprospekt stellt lediglich eine Zusammenfassung der für den Anleger wichtigen Informationen über den **Flossbach von Storch – Bond Opportunities** dar. Ausführliche Informationen über den **Flossbach von Storch – Bond Opportunities** sind dem letztgültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und dem Verwaltungsreglement des Fonds zu entnehmen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen sind die vorgenannten Dokumente in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist zusätzlich der Halbjahresbericht Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger diese Unterlagen sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

### 1. Der Fonds

Der Flossbach von Storch – Bond Opportunities („Teilfonds“) ist ein Teilfonds des Flossbach von Storch, eines Investmentfonds nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2002“), der am 19. Mai 1999 in Form eines *fonds commun de placement à compartiments multiples* gegründet wurde und von der IPConcept Fund Management S.A. verwaltet wird („Fonds“). Neben dem Teilfonds bestehen weitere Teilfonds des Fonds.

### 2. Überblick über den Teilfonds

Teilfondswährung	<b>Euro</b>	
Dauer des Teilfonds	<b>unbegrenzt</b>	
	<b>I-Klasse</b>	<b>P-Klasse</b>
Erstausgabepreis	100,00 Euro	100,00 Euro
Zahlung des Erstausgabepreises	03. Juni 2009	03. Juni 2009
Mindestestanlage	500.000,- Euro	1.000,- Euro
Mindestfolgeanlage	1.000,- Euro	1.000,- Euro
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag, außer am 24. und 31. Dezember	
Anteilklassenwährung	Euro	Euro
Stückelung	Inhaberanteile werden ausschließlich in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen	
Verwendung der Erträge	Ausschüttung	Ausschüttung
Sparpläne / Entnahmepläne	keine	Möglich
WKN	A0RCKM	A0RCKL
ISIN	LU0399027886	LU0399027613
Rechnungsjahr	1. Oktober – 30. September	
Erstes Rechnungsjahr	Fondsgründung – 30. September 2000	
Berichte	1. ungeprüfter Halbjahresbericht: 31. März 2000 1. Jahresbericht: 30. September 2000 Bei dem Bericht vom 31. März 2000 handelte es sich um den ersten veröffentlichten Bericht.	
Veröffentlichung des Verwaltungsreglements	30. September 2010	
Letztmalige Änderung des Verwaltungsreglements	04. August 2010	

### 3. Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich im Großherzogtum Luxemburg im „Tageblatt“, in mindestens einer überregionalen Tageszeitung in den Ländern, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden sowie auf der Internetseite [www.ipc.lu](http://www.ipc.lu) veröffentlicht.

### 4. Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds

#### Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Flossbach von Storch – Bond Opportunities („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen. Das Teilfondsvermögen soll nach dem Grundsatz der Risikostreuung international in festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert werden.

#### Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung in festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich Unternehmensanleihen), Geldmarktinstrumente, Anleihen aller Art, inklusive Nullkuponanleihen, inflationsgeschützte Anleihen, variabel verzinsliche Wertpapiere, Anteile an Investmentfonds („Zielfonds“), Festgelder, Derivate, Zertifikate sowie sonstige strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Optionsgenussscheine, Wandelanleihen, Wandelgenussscheine) und in flüssige Mittel investiert.

Die Zielfonds umfassen diversifizierte Fonds (Mischfonds), Renten-, Wandelanleihen-, Genussschein-, und Geldmarktfonds. Es werden jedoch keine Aktienfonds erworben.

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Renten-, Fonds-, Devisen-, oder Indexzertifikate, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 als Wertpapiere zu betrachten sind.

Generell ist die Anlage in flüssige Mittel auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch vollständig in flüssige Mittel investiert und dadurch kurzfristig von den o.g. genannten Anlagegrenzen abgewichen werden.

Anteile an OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben.

Zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) nutzen. Neben Optionsrechten können auch Swaps und Terminkontrakte erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik investieren darf. Im Rahmen der Nutzung von Derivaten können ebenfalls Inflationsswaps eingegangen werden. Der Teilfonds kann weiterhin Instrumente zum Management von Kreditrisiken nutzen.

Daneben kann der Fonds im Rahmen der im Verwaltungsreglement vorgegebenen Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögensgegenstände investieren. Der Teilfonds wird aber nicht in Aktien anlegen.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

### 5. Risikoprofil des Teilfonds

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens besteht bei mittlerem bis phasenweise erhöhtem Risiko eine angemessene Ertragserwartung. Die Risiken bestehen hauptsächlich aus Bonitätsrisiken sowie aus Risiken, die durch die Änderung des Marktzinsniveaus und aus Wechselkursschwankungen resultieren.

Investmentanteile sind Wertpapiere, deren Wert sich durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fondsvermögen des jeweiligen Investmentfonds oder der jeweiligen Investmentgesellschaft befindlichen Vermögenswerte bestimmt. Aufgrund dieser Kursschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen. Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Wandelanleihen sind Schuldverschreibungen, die dem Gläubiger das Recht einräumen, die Schuldverschreibungen in Aktien der ausgebenden Gesellschaft zu tauschen. Die Risiken der Wandelanleihen sind entsprechend denen von Aktien und Renten vergleichbar.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter können erfahrungsgemäß deutlichen Kursschwankungen unterliegen. Sie bieten deshalb auch Chancen auf beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Bei festverzinslichen Wertpapieren ist vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten ein wichtiger Einflussfaktor. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Restlaufzeit der entsprechenden Papiere.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

## 6. Profil des typischen Anlegers des Teilfonds

Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig ausgerichtet sein. Den Renditeerwartungen des Anlegers steht eine mittlere Risikobereitschaft gegenüber.

Der Anleger ist bereit, mittlere Währungs-, Bonitäts- und Marktzinsrisiken einzugehen.

## 7. Performance des Teilfonds

Da der Teilfonds im Juni 2009 aufgelegt wurde, ist eine aussagekräftige Performance-Historie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verfügbar.

**Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**

## 8. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Anleger können an jedem Bewertungstag in Luxemburg Anteile des Teilfonds zeichnen, umtauschen oder zurückgeben. Entsprechende Anträge können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Vollständige Anträge, die bis 15:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf von Anteilen zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes durch einen Anleger – das so genannte „Market Timing“ – kann die Interessen der anderen Anleger schädigen. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt diese Arbitrage-Technik ab. Zur Vermeidung solcher Praktiken behält sich die Verwaltungsgesellschaft daher das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschauftrag eines Anlegers zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger „Market Timing“ betreibt. Die Verwaltungsgesellschaft wird in diesem Fall geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des betreffenden Teilfonds zu schützen.

Vollständige Anträge, welche nach 15:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Im Falle von Inhaberanteilen entscheidet der Eingang bei der Depotbank.

## 9. Kosten des Teilfonds

Kosten, die von den Anteilhabern zugunsten der Vertriebsstelle zu tragen sind	I-Klasse	P-Klasse
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5%	Bis zu 5%
Rücknahmeabschlag:	keiner	keiner
Umtauschprovision	Bis zu 1%	Bis zu 1%
Wiederkehrende dem Teilfondsvermögen zu belastende Kosten (Die Gebühren werden als Prozentsatz des Teilfondsvermögens berechnet und diesem in voller Höhe zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer belastet. Die Gebühren werden monatlich nachträglich ausgezahlt, soweit dies nicht abweichend angegeben ist.)	I-Klasse	P-Klasse
Verwaltungsvergütung	Bis zu 0,10% p.a.	
Fondsmanagervergütung	Bis zu 1,0% p.a.	Bis zu 1,0% p.a.
Depotbankvergütung	Bis zu 0,075% p.a. berechnet auf das Gesamtumbrellavolumen, mindestens 1.000,00 Euro pro Monat für diesen Teilfonds. Die Vergütung wird dem Teilfonds anteilig im Verhältnis des Teilfondsvolumens zum Gesamtumbrellavolumen belastet.	
Zentralverwaltungsvergütung	Bis zu 0,02 % p.a. zzgl. einer Grundvergütung in Höhe von bis zu 950,- Euro pro Monat	
Register- und Transferstellenvergütung	25,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. 40,- Euro p.a. je Konto mit Sparplan zzgl. einer jährlichen Grundgebühr von bis zu	

	2.400,- Euro.
Maximale Verwaltungsvergütung von Zielfonds	2,75% p.a.

## 10. Besteuerung

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a. Die „*taxe d'abonnement*“ ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

### Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger

In Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen („Richtlinie“) wird seit dem 1. Juli 2005 im Großherzogtum Luxemburg eine Quellensteuer erhoben. Diese Quellensteuer betrifft bestimmte Zinserträge, die in Luxemburg an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen.

Mit der Richtlinie vereinbarten die EU-Mitgliedstaaten, dass alle Zinszahlungen nach den Vorschriften des Wohnsitzstaates besteuert werden sollen. Dazu wurde ein automatischer Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden vereinbart. Davon abweichend wurde vereinbart, dass Luxemburg für eine Übergangszeit nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilnehmen wird. Stattdessen wurde in Luxemburg eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt. Diese Quellensteuer beträgt bis zum 30. Juni 2011 20% und ab dem 1. Juli 2011 35% der Zinszahlung. Sie wird anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt und dem Anleger darüber eine Bescheinigung ausgestellt. Mit dieser Bescheinigung kann die abgeführte Quellensteuer voll auf die Steuerschuld des Steuerpflichtigen in seinem Wohnsitzstaat angerechnet werden. Durch Erteilung einer Vollmacht zur freiwilligen Teilnahme am Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden oder der Beibringung einer vom Finanzamt des Wohnsitzstaates ausgestellten „Bescheinigung zur Ermöglichung der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug“ kann der Quellensteuerabzug vermieden werden.

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögenssteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 unter Bezugnahme auf das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

## 11. Weitere Informationen

Weitere Informationen sowie der letztgültige Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), das Verwaltungsreglement, die vereinfachten Verkaufsprospekte sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind für die Anleger jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

## 12. Adressen

Verwaltungsgesellschaft: IPConcept Fund Management S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen

Fondsmanager: Flossbach & von Storch AG, Köln Turm – Im Mediapark 8, D-50670 Köln

Aufsichtsbehörde: Commission de Surveillance du Secteur Financier, 110 route d'Arlon, L-2991 Luxemburg

Depotbank und Zentralverwaltungsstelle: DZ PRIVATBANK S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen

Register- und Transferstelle: DZ PRIVATBANK S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen

Wirtschaftsprüfer: PricewaterhouseCoopers S. à r.l., 400, route d'Esch, L-1471 Luxemburg

Zahlstelle in Luxemburg: DZ PRIVATBANK S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen

Promotor: IPConcept Fund Management S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen

### 13. Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

#### Zahl- und Informationsstelle

##### **DZ BANK AG**

Deutsche Zentralgenossenschaftsbank, Frankfurt am Main  
Platz der Republik  
D-60265 Frankfurt am Main

#### Vertriebs- und Informationsstelle

##### **Flossbach & von Storch AG**

Köln Turm  
Im Mediapark 8  
D-50670 Köln

Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge sowie Umtauschanträge können auch bei der vorgenannten Zahlstelle abgegeben werden.

Die Vertriebs- und Informationsstelle ist jedoch nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Anlegern zu verschaffen. Sämtliche Zahlungen an die Anleger können über die vorgenannte Zahlstelle erfolgen.

Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland in der „Börsen-Zeitung“ veröffentlicht. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich in der Bundesrepublik Deutschland in der „Börsen-Zeitung“ veröffentlicht. Des Weiteren können die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise bei der vorgenannten Zahlstelle und den Informationsstellen kostenlos erfragt werden.

Der ausführliche Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), das Verwaltungsreglement, die vereinfachten Verkaufsprospekte sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der luxemburgischen Zahlstelle, der deutschen Zahl- und Informationsstelle sowie bei der Vertriebs- und Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Darüber hinaus sind bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, der Vertriebsstelle und den Informationsstellen die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbankvertrag, der Zentralverwaltungsvertrag und der Register- und Transferstellenvertrag kostenlos einsehbar.

#### **Widerrufsrecht**

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (**Widerrufsrecht**); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein **Fernabsatzgeschäft** i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der ausländischen Verwaltungsgesellschaft, IPConcept Fund Management S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen, schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat

oder

er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.